

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DOROTHEUM GMBH & CO KG FÜR WERK-
UND
RAHMENVERTRÄGE, ZUSATZVEREINBARUNG ZU VERTRAG

Es gelten neben diesen Geschäftsbedingungen die Einkaufs- und Bestellbedingungen der Dorotheum GmbH & Co KG, sofern diese Zusatzvereinbarung keine andere Regelung vorsieht. Andere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als nicht vereinbart.

Alternativ (nach Vorstellung der auftragserteilenden Stelle):

Das Rechtsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann vom Auftraggeber jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich oder via E-Mail an _____ aufgekündigt werden. Der Auftragnehmer verzichtet für die Dauer von _____ auf sein Recht der Aufkündigung.

Das Rechtsverhältnis wird auf bestimmte Zeit (_____) abgeschlossen und endet am _____ .

Es verlängert sich automatisch um jeweils weiteres Kalender _____ , wenn es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich oder via E-Mail mit einer Frist von _____ Monat/en vor Ablauf der Vertragsdauer aufgekündigt wird.

Jede Produkt- und Preisänderung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Dorotheum. Zahlbar innerhalb von 60 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung (Abnahme) und Rechnungslegung (Eingang der Rechnung beim Auftraggeber), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für jede fällige Zahlung wird dem Dorotheum ein Skonto von 3% bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Leistungserbringung und Rechnungslegung eingeräumt.

Teilabnahmen sind nur dann vereinbart, wenn sie im Einzelfall vom Dorotheum besonders gewünscht und mit diesem schriftlich vereinbart sind. Auch in einem solchen Fall verstehen sich alle Teilabnahmen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer endgültigen Gesamtabnahme, sodass alle Gewährleistungsfristen erst ab der erfolgreichen Gesamtabnahme zu laufen beginnen.

Jedes Zwischen- und/oder Endergebnis jeder Vertrags- und/oder Beratungsleistung ist ausschließlich geistiges Eigentum des Dorotheum.

Folgende Gründe berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen Auflösung des Vertrages:

- Leistungsverzug trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Nachfristsetzung
- Eröffnung einer Insolvenz über den Auftragnehmer.
- Trotz Mahnung nachhaltige Verstöße gegen die österreichischen Rechtsbestimmungen und wesentliche Bestimmungen des Vertrages und dieser Zusatzvereinbarung.
- Wesentliche Verschlechterung der Qualität der Dienstleistungen des Auftragnehmers.

BESONDERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS:

1. Geheimhaltungsverpflichtung: Der Auftragnehmer wird bei allen Tätigkeiten in- und außerhalb der vertraglich vereinbarten Dorotheum-Zusammenarbeit die Verwendung jeglicher Kenntnisse und Informationen, die er über das Dorotheum erworben hat, insbesondere auch aber nicht nur jene Informationen, welche sich im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung ergeben, unterlassen. Weiter wird der Auftragnehmer all diese Informationen der absoluten Geheimhaltung unterwerfen und seine Mitarbeiter, Gehilfen und alle mit der Auftragsdurchführung betrauten Personen ebenfalls nachweislich zur Geheimhaltung verpflichten sowie alle über das Dorotheum erlangte Informationen für alle Personen, die nicht zur Vertragserfüllung herangezogen werden, unzugänglich zu halten und aufzubewahren. Für den Fall des jedes wesentlichen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 vereinbart. Dem Dorotheum bleibt es im Falle eines höheren Schadens jedoch unbenommen, den tatsächlichen Schadensersatz zu fordern. Es ist den auftragserfüllenden Personen strengstens untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen des Auftraggebers zu nehmen.
2. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Betriebsmittel zur Verfügung, wird der Auftragnehmer diese pfleglich, mit der größtmöglichen Sorgfalt und allenfalls instruktionsgemäß unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung behandeln und haftet ihm für alle während seiner Innehabung entstandenen Schäden.
3. Werden für die Durchführung der auftragsgegenständlichen Leistungen Durchführungs- und/oder Sicherheitsrichtlinien ausgearbeitet oder von der Versicherung einer der beiden Vertragsparteien vorgeschrieben, ist der Auftragnehmer daran gebunden. Diese Richtlinien können aufgrund des speziellen Sicherheitsbedürfnisses des Auftraggebers von diesem jederzeit abgeändert werden, sofern dies dem Auftragnehmer zumutbar ist und ihm dadurch nicht wesentliche Mehrkosten entstehen.

4. Der Auftragnehmer behandelt alle anvertrauten Objekte und Informationen mit der größtmöglichen für die Durchführung des Auftrages anwendbaren Sorgfalt.
5. Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber unverzüglich von etwaigen verdächtigen Wahrnehmungen und eingetretenen Schadensfällen.
6. Der Auftragnehmer beachtet alle geltenden Rechtsvorschriften auf ausschließlich auf eigenes Risiko.
7. Der Auftragnehmer weist nach, dass er eine entsprechende Versicherung gegen alle aus der Auftragsdurchführung entstehenden Risiken nach den jeweils uneingeschränkt geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR pro Schadensfall abgeschlossen hat.
8. Der Auftragnehmer wird nur unbescholtene, verlässliche und besonders geschulte Personen für die Auftragsdurchführung einsetzen. Er verständigt den Auftraggeber unverzüglich von einem gegen die berechtigten Personen eingeleiteten Strafverfahren. Auf Wunsch des Auftraggebers weist der Auftragnehmer die Unbescholtenheit und Sozialversicherungsanmeldung der eingesetzten Personen jederzeit während der Vertragslaufzeit nach.
9. Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Dorotheum berechtigt, Subunternehmer zur Auftragserfüllung einzusetzen. Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
10. Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Dorotheum nur mit jenen im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehenden Gegenforderung aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder vom Dorotheum oder dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt wurde.
11. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers aufgrund von Ansprüchen aus einem anderen Geschäft mit dem Dorotheum ist ausgeschlossen.
12. Der Auftragnehmer wird nur sozialversicherungsrechtlich ordentlich angemeldetes Personal zur Auftragsdurchführung heranziehen.
13. Die Auftragserfüllung erfolgt mit der für die Durchführung des Auftrages größtmöglichen Sorgfalt sowie auf Basis der jeweils verfügbaren neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Standards. Der Auftragnehmer wird zur Auftragsdurchführung die jeweils am modernsten Stand der Wissenschaft und Forschung verfügbaren Betriebsmittel einsetzen und den Auftraggeber stets sachverständig in allen mit der Auftragserfüllung zusammenhängenden Belangen beraten und dabei davon ausgehen, dass der Auftraggeber selbst keine sachverständigen Kenntnisse hat.
14. Dem Dorotheum wird ein Haftrücklass von 15% der vereinbarten Gesamtauftragssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist gewährt.

15. Für den Fall jeden Verzugs wird –unbeschadet aller sonst bestehenden Rechte des Auftraggebers- ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale von 1% für jede begonnene Woche, insgesamt maximal 10% des Gesamtauftragswertes vereinbart. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
16. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre.
17. Sonstige besonders vereinbarten Sorgfaltsverpflichtungen:

HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet dem Dorotheum neben dem jeweiligen Verursacher für alle Schäden, welche das vom Auftragnehmer beauftragte Personal, von ihm sonst beauftragte Personen oder von ihm eingesetzte Erfüllungs-oder Besorgungshelfen schuldhaft verursachen wie für sein eigenes Verschulden. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für alle Ansprüche schad- und klaglos, die von dritter Seite (Kunden, Mitarbeiter, sonstige Vertragspartner) an diesen aus diesem Titel (rechtswidrig schuldhaftes Verhalten der vom Auftragnehmer zu vertretenden Personen) gerichtet werden. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Kosten zweckentsprechender rechtsfreundlicher Vertretung.

GARANTIE

Neben den gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Verzugs-, Leistungsstörungs- und Schadensersatzrechten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch eine drei Jahre ab Übergabe (Abnahme) gültige Garantie der Freiheit des Auftragsergebnisses von allen Mängeln und Fehlern ein.

ALLGEMEINES

Der Auftragnehmer erklärt hiermit, dass er alle lokalen und internationalen Rechtsbestimmungen einhält und diesen entspricht und, dass er zu keiner Zeit in kriminelle Vorgänge verwickelt war und ist, einschließlich Bestehungs- und Korruptionsdelikte sowie Geldwäsche. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich und garantiert, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder Vertreter ungesetzliche Handlungen oder Unterlassungen unternehmen werden und auch dritte Personen weder anstiften, unterstützen noch begünstigen werden, solche Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Namen, Unternehmenskennzeichen, Marken, Logos oder sonstiges geistiges Eigentum des Dorotheum ohne dessen vorheriger ausdrückliche schriftlicher Genehmigung auf welche Art und Weise immer zu verwenden, vervielfältigen oder zu übermitteln. Hat das Dorotheum eine solche Genehmigung erteilt, ist die Verwendung, etc. nur in/im der ausdrücklich genehmigten Art und Umfang und den

angeführten Bedingungen zulässig. Eine solche Genehmigung kann vom Dorotheum jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Sämtliche entstehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung. Für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den 1. Bezirk in Wien vereinbart.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so ist sie durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen zulässigen Bestimmungen nicht.

Datum: Der Auftragnehmer firmenmäßige Fertigung	Datum: Der Auftraggeber Dorotheum GmbH & Co KG
--	---